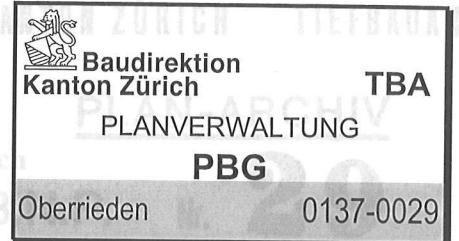


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Februar 1981



553. **Quartierplan.** Mit Schreiben vom 9. Dezember 1980 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Februar 1978 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Boden-/Hechtstrasse. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 11. Mai 1979 hat der Bezirksrat Horgen den gegen die Quartierplanfestsetzung eingereichten Rekurs abgewiesen. Den dagegen eingereichten Rekurs überwies der Regierungsrat am 24. Juli 1979 zuständigkeithalber dem Verwaltungsgericht. Mit Beschluss vom 6. Dezember 1979 wurde dieser vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Die dagegen eingereichte Beschwerde hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 8. Oktober 1980 abgewiesen. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Oberrieden

Das Quartierplanverfahren Boden-/Hechtstrasse umfasst die an die Hechtstrasse anstossenden Grundstücke über das Gebiet einer Bautiefe. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist bereits weitgehend überbaut. Auch im kantonalen Gesamtplan ist das Quartierplangebiet als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dient die als Stichstrasse konzipierte Hechtstrasse, und als Fusswegverbindung besteht der das Quartierplangebiet durchquerende Bodenweg. Die im Quartierplan für die Hechtstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nr. 3081/1968).

Der beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat Oberrieden wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 28. Februar 1978 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Boden-/Hechtstrasse gemäss den eingereichten Unterlagen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden, 8942 Oberrieden (unter Rücksendung von einem Quartierplandosier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Februar 1981

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**